

## S A T Z U N G

### Über die Erhebung von Stundungszinsen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.2.1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 6. Juni 1969 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Stadt erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

#### § 2

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgaben zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

#### § 3

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961 (BGBl. I S. 992) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### § 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 6. Juni 1969

Der Bürgermeister:  
gez. Dr. Dahringer